

# **Antrag NÜRNBERGER PrivatRente**

Abschlussstelle Inkassostelle Betreuungsstelle Auswerter Mitarbeiternummer Antragsnummer Web-ID 987654321 9543219876 765432198 856 001

## NÜRNBERGER PrivatRente InvestGarant

der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG, Ostendstr. 100, 90334 Nürnberg

Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener lebenslanger Rentenzahlung, Rentengarantiezeit und Beitragsrückgewähr bei Tod während der Aufschubdauer. Mit Investmentanlage in einem Garantiefonds und einem weiteren frei wählbaren Fonds/Depot während der Aufschubdauer sowie einer individuell vereinbarten garantierten Erlebensfallleistung bei Rentenbeginn.

#### Persönliche Daten

Versicherungsnehmer (VN) / Antragsteller sowie Versicherte Person (VP) *Freiwillige Anga				
Name		Titel		
Vorname		⊠ Männlich	lich	
Straße (Hauptwohnsitz)		Haus-Nr. (Hauptwohnsitz)		
Land (Hauptwohnsitz)		Postleitzahl (Hauptwohnsitz)		
Ort (Hauptwohnsitz)				
Geburtsdatum	01.07.1982	Eintrittsalter	35 Jahre	
Geburtsort		Geburtsland		
Staatsangehörigkeit				
Familienstand	☐ Verheiratet ☐ Nicht verheirate	t		
E-Mail*				
Telefon 1*		Telefon 2*		
Ausgeübte Tätigkeit	Kaminkehrer/in		Seit	
Berufsstand				
Bereits Kunde der NÜRNBERGER	□ Nein □ Ja	NÜRNBERGER Vertragsnummer		

#### Versicherungstechnische Daten

Vertragsbeginn	01.08.2017			
Tarifbezeichnung	NFR2970S			
Aufschubdauer	bis Endalter 62 / bis 01.08.2044	Beitragszahlungsdauer		bis Endalter 62
Rentengarantiezeit	10 Jahre	Wertsicherung		keine
Garantiestufe	Maximal (999)			
Beitragssumme	64.800 EUR	Vorrang hat	Leistung	⊠ Beitrag
Investmentanlage vor Rentenbeginn	Die Investmentanlage erfolgt im DW FFPB MultiTrend Doppelplus (Depot		000310). Die fre	ie Fondsanlage im
Rentenform	Teildynamische Bonusrente			



(Gesamt-)Beitrag für Ihre Vorsorge Bruttobeitrag monatlich 200,00 EUR Life-Cycle-Modell ist für die beantragte Versicherung vereinbart (nur bei einem Aktienfondsanteil von mindestens 80 % oder beim Portfolio offensiv, nicht bei den Portfolios dynamisch und defensiv). Siehe Erläuterungen auf den Hinweisseiten! ☐ Das Life-Cycle-Modell ist **nicht** vereinbart **NÜRNBERGER Plus** Vereinbart sind planmäßige Erhöhungen von Beitrag und Versicherungsleistungen. Siehe Erläuterungen auf den Hinweisseiten! Dynamische Erhöhungen finden nicht statt. Bezugsberechtigung für alle Versicherungsleistungen solange die (haupt)versicherte Person lebt nach deren Tod ☐ Versicherungsnehmer ☐ Versicherungsnehmer (haupt)versicherte Person Ehegatte der (haupt)versicherten Person, mit dem sie bei ihrem Ableben verheiratet war Sonstige Vereinbarungen Voraussetzungen Ist der Antrag von besonderen Voraussetzungen abhängig? ☐ ja nein (Der Antrag gilt nur, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.) Beitragszahlung **Beitrag** PrivatRente InvestGarant 200,00 EUR Zahlweise: monatlich Zuzahlung zur beantragten Hauptversicherung Zum Zeitpunkt der Antragsstellung sind keine Zuzahlungen vorgesehen. Zahlweg □ Lastschrift Dauerauftrag

LV-Antrag von Antragsteller

01.07.1982

geb. am

# **SEPA-Lastschriftmandat**

Konzerngesellschaft		Gläubiger Identifikati	one-Nr	
		Gläubiger-Identifikati DE96ZZZ0000002210		
	Lebensversicherung AG			
	Beamten Lebensversicherung AG	DE39ZZZ00000044954		
	Allgemeine Versicherungs-AG	DE26ZZZ00000022102		
	Krankenversicherung AG	DE14ZZZ0000005733	5	
Ostendstraße 100, 90				
	rmächtige ich die vertragsführende Konzerr er SEPA-Lastschrift informieren und mir mei			wird mich rechtzeitig vor
	ersicherungsnehmer			
	bers (nur auszufüllen, wenn nicht Versicher	ıngsnehmer)		
(Familien-)Name	(Har auszaraneri, Wernir mont Versichert	Titel		
Vorname		Männlich	Weiblich	Firma
Straße		Haus-Nr.	vveiblich	П ПППа
(Hauptwohnsitz)		(Hauptwohnsitz)		
Land (Hauptwohnsitz)		Postleitzahl (Hauptwohnsitz)		
Ort (Hauptwohnsitz)				
ich mein Kreditinstitut a einverstanden, dass mi Hinweis: Ich kann innei	n genannte Konzerngesellschaft, Zahlungen n, die von der Konzerngesellschaft auf meir ir der SEPA-Lastschrifteinzug spätestens 5 l rhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Be einem Kreditinstitut vereinbarten Bedingunge	n Konto gezogenen Last Kalendertage vorab ang lastungsdatum, die Ersta	schriften einzulöse ekündigt wird.	en. Ich bin damit
Wiederkehrende L	astschrift Einmallastschrift			
IBAN				
Geldinstitut				
BIC (sofern zur Hand)	astschriftmandat ist nur mit Datum und U	Interschrift gültigl		
-		miterscrimit guidg:		
Datum	Unterschrift des Kontoinhabers			
Wirtschaftlich Bere	chtigter			
Ich, der Antragsteller, b	oin wirtschaftlich Berechtigter	Abweichend: wirts	chaftlich Berechtig	ter ist:
Name		Titel		
Vorname		Männlich	Weiblich	Firma
Straße (Hauptwohnsitz)		Haus-Nr. (Hauptwohnsitz)		
Land (Hauptwohnsitz)		Postleitzahl (Hauptwohnsitz)		
Ort (Hauptwohnsitz)		(Hadptromistic)		
Geburtsort		Geburtsland		
Staatsangehörigkeit		- 55 d. 101d. 14		
	rechtigte eine nicht börsennotierte Gesellsc	haft, sind mittels des Fo	rmulars L300_002	weitere Angaben
LV-Antrag von Antrags	teller		geb. am	01.07.1982

Steueransässigkeit/Steuerpflicht			Ja	Nein
Sind Sie, der Antragsteller, ausschließli	ch in Deutschland steueransässig und/od	er steuerpflichtig?		
In welchem Staat außerhalb von Deuts	chland besteht die Steuerpflicht/Steuerans	ässigkeit?		
Wie ist Ihre dortige Steuernummer?				
Sind Sie in weiteren Staaten steueransä	ssig und/oder steuerpflichtig?			
Sind Sie in weiteren Staaten steueransäs: Steuernummer mit. Nutzen Sie hierfür bitt	sig bzw. steuerpflichtig, teilen Sie uns bitte e die "Sonstigen Vereinbarungen".	den jeweiligen Staat und Ihre jeweilige	dorti	ge
Politisch exponierte Personen				
Ich, der Antragsteller (neuer Versiche Bezugsberechtigter ist eine politisch expo	rungsnehmer) bin oder ggf. ein abweichen nierte Person.	der wirtschaftlich Berechtigter oder ein		
Angaben über die Herkunft der ein				
der Antragsteller (Versicherungsnehmer) politisch exponierte Person ist)	räge 12.000,00 EUR pro Jahr bzw. der Ein oder ggf. ein abweichender wirtschaftlich B e Herkunft der Vermögenswerte, die für de	erechtigter oder ein Bezugsberechtigter	eine	
geeignete Belege als Nachweis bei:				
laufendes Einkommen	Ersparnisse	ablaufende Lebens-/Rentenversic	herun	ıg
☐ Erbschaft	Immobilienverkauf	Betriebsvermögen		
sonstige belegbare Herkunft				
AG - nachfolgend NÜRNBERGER genamz. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihrunsere Rückversicherer weiterleiten zu die Die folgenden Schweigepflichtentbindungs Beendigung Ihres Versicherungsvertrages des Vertrages in der Regel nicht möglich Die Erklärungen betreffen den Umgang m NÜRNBERGER.  Die Erklärungen gelten für die von Ihnen Geinwilligung nicht erkennen und daher kei Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB gesche NÜRNBERGER verpflichtet die nachf die Datensicherheit.	serklärungen sind für die Antragsprüfung so s in der NÜRNBERGER unentbehrlich. Soll sein. it Ihren nach § 203 StGB geschützten Date gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre K	ich § 203 Strafgesetzbuch geschützte D betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister Dwie die Begründung, Durchführung oder ten Sie diese nicht abgeben, wird der A en bei der Weitergabe an Stellen außerf inder, soweit diese die Tragweite dieser NÜRNBERGER. ung der Vorschriften über den Datensch	er er bschl	wie luss
Die NÜRNBERGER führt bestimmte Aufg bei denen es zu einer Erhebung, Verarbei sondern überträgt die Erledigung einer ar Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB ges für sich und soweit erforderlich für die and Die NÜRNBERGER führt eine fortlaufend personenbezogene Daten für die NÜRNB zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwww.nuernberger.de/datenschutz) einges angefordert werden. Für die Weitergabe II	aben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbe tung oder Nutzung Ihrer personenbezogen deren Gesellschaft der NÜRNBERGER Ve chützten Daten weitergegeben, benötigt di	arbeitung oder die telefonische Kunder en Daten kommen kann, nicht selbst duersicherungsgruppe oder einer anderen e NÜRNBERGER Ihre Schweigepflichte egorien von Stellen, die vereinbarungsgunter Angabe der übertragenen Aufgab Liste kann auch im Internet (unter mberg, Telefon 0911 531-5, info@nuerrin und die Verwendung durch die in der	irch, Stelle entbin gemäl en. D	e. ndung ß Die er.de)
Ich willige ein, dass die NÜRNBERGEF	R meine nach § 203 StGB geschützten D inde die Mitarbeiter der Unternehmen de	aten an die in der oben erwähnten Lis		nd

LV-Antrag von Antragsteller

geb. am 01.07.1982

#### 2. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die NÜRNBERGER Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die NÜRNBERGER Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die NÜRNBERGER aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risikooder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die NÜRNBERGER das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet.

Ich willige ein, dass die NÜRNBERGER meine nach § 203 StGB geschützten Daten - soweit erforderlich - an Rückversicherungen übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Insoweit entbinde ich die für die NÜRNBERGER tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

### 3. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die NÜRNBERGER meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der NÜRNBERGER insoweit von ihrer Schweigepflicht.

#### 4. Abfrage bei Auskunfteien

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken, der Prüfung der Leistungspflicht und der Vertragsverwaltung können auch Daten zur Bonität oder aus Scoringverfahren erforderlich sein. Die NÜRNBERGER benötigt hierzu Ihre Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ich willige ein, dass die NÜRNBERGER bei Vertragsabschluss, im Rahmen der Vertragsabwicklung sowie bei Zahlungsverzug Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten von einer Auskunftei (z. B. Bürgel, Infoscore, Creditreform) einholt

Ebenso willige ich ein, dass zum gleichen Zweck von der informa HIS GmbH oder ggf. weiteren vergleichbaren Unternehmen eine in einem Scorewert zusammengefasste Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit, die auf der Grundlage mathematischstatistischer Verfahren (beruhend auf Erfahrungswerten) erzeugt wird, eingeholt und genutzt wird. Insoweit entbinde ich die für die NÜRNBERGER tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

#### Unterschrift des Antragstellers und der (haupt)versicherten Person(en)

Bevor Sie dieses Antragsformular unterschreiben, lesen Sie bitte auf den Folgeseiten die "Wichtigen Erklärungen des Antragstellers", die "Wichtigen Hinweise zum Antrag" und die "Hinweise und Erläuterungen zum Versicherungsvertrag". Ihre Unterschrift gilt für alle vorstehend gesondert hervorgehobenen datenschutzrechtlichen Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen. Sämtliche Erklärungen sind wichtiger Bestandteil des Vertrags. Mit Ihrer Unterschrift machen Sie diese Erklärungen zum Inhalt Ihres Antrags/Ihrer Anträge.

Es besteht ggf. vorläufiger Versicherungsschutz gemäß der "Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz".

Die Risikoprüfung der NÜRNBERGER bewertet Ihre Angaben. Bitte beantworten Sie alle zum Ausfüllen und/oder Ankreuzen vorgesehenen Textfelder im Antrag vollständig und richtig. Geben Sie auch solche Umstände genau an, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen, wie z. B. Ihren Namen oder Ihr Geburtsdatum. Nur so stellen Sie sicher, dass Ihr Versicherungsschutz auch tatsächlich wirksam ist. Verletzen Sie diese vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die NÜRNBERGER unter Umständen je nach Verschuldensgrad vom Vertrag zurücktreten, ihn anfechten, kündigen oder ändern und ggf. Leistungen (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) verweigern.

Bitte beachten Sie hierzu die gesonderte Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG (Anzeigepflicht) auf den Folgeseiten.

hre Unterschrift(en)	(Vor- und Zuname)	- gilt/gelten für alle hier beantragten Verträge
----------------------	-------------------	--

Ort		Datum		
Unterschrift des Antraç	gstellers			
LV-Antrag von Antragst	eller		geb. am	01.07.1982



### Verbraucherinformationen

Bevor Sie den Erhalt der Verbraucherinformationen bestätigen, lesen Sie bitte die "Information zur Antragstellung" auf den Folgeseiten. Die Verbraucherinformationen habe ich (in Papierform oder/und in elektronischer Form wie z. B. gebrannte CD, USB-Stick) vollständig erhalten und bin mit der Aushändigung in dieser Form einverstanden.

Ort

Datum

OOD-Olick) Volisianai	j ermantem uma bim mit ut	or Australialyung	iii diesei i oiiii eiiiveis	stariaeri.
Ort			Datum	
Unterschrift des Antra	gstellers			
Raum für Vermerke				
Verbraucherinformation	onen			
☐ Ich habe dem Ant Verfügung gestellt:	ragsteller bzw. dessen ge	esetzlichen Vertrete	er(n) die Verbraucherinfo	ormationen in folgender Form zur
☐ Papier	☐ Date	enträger (z. B. geb	orannte CD, USB-Stick)	E-Mail
Sonstige Vermerke				
Bestätigung				
Unterschriften im An Antragserklärungen	trag eigenhändig geleist widersprechenden Umst ersicherten Person(en) zu	tet wurden und v tände bekannt si	ersichere, dass mir kei nd. Insbesondere erklä	ass nach Prüfung der Angaben die ine den schriftlichen ire ich hiermit, dass alle Angaben des tnissen wertungsfrei in den Antrag
Ort			Datum	
Unterschrift des Verm	ttlers			
Vermittelt durch:				
Name		Agentur Sonenschein		
Ansprechpartner				
Straße			Lange Str.	
Haus-Nr.			23	
Land				
Postleitzahl		49080		
Ort		Osnabrück		
E-Mail			endlich.fruehling@sc	nnenschein.de
Telefon 1	Geschäft		0541 12345 67	
Telefon 2				
Fax		0541 12345 68		

LV Antroquen Antroqueller	ach am	01.07.1982
LV-Antrag von Antragsteller	 geb. am	01.07.1962

# Bleiben Sie auf dem Laufenden.

	gung ist freiwi	llig und ohne E	influss auf ein kü	on- und/oder E-Mail-Service inftiges oder bestehendes erungsgruppe*.
□Frau □	Herr	□Firma		
Name, Vorname, Firma	 a		VSNR (bitte unb	edingt angeben!)
Straße			PLZ, Ort	
Telefon			E-Mail	
Einwilligungserkläi	rung zur Tele	fon- und E-Ma	il-Werbung	
(Werbung) über Vers	sicherungspro sicherungsgru Versicherung	odukte und Fina uppe* von den z	nzdienstleistung zuständigen Verr	k der Beratung und Information en der Unternehmen der mittlern und den Unternehmen
Versicherungsgrupp Beratung und Inform	de ist damit eir e* und die zus nation (Werbur kte und Finan ber hinaus erf	nverstanden, da ständigen Verm ng) per Post un zdienstleistung olgt die Weiterg	nittler die persönl d wie oben ange en verwenden, e gabe der Daten a	eventuell unter Einbeziehung von an Dritte nur zur
Die Kundin/der Kund Einwilligungen.	de erhält in de	n nächsten Tag	gen eine schriftlic	he Bestätigung der
und/oder Telefon- ur	de wurde darü nd/oder E-Mai info@nuernbe	iber aufgeklärt, il-Service wider erger.de. Dies h	rufen kann, z. B. at keinen Einflus	Einverständnis zum Post- telefonisch unter 0911 531-5 s auf künftige oder bestehende cherungsgruppe*.
Ort, Datum		/ermittlerunterscl Sonenschein	nrift, Agentur	765432198 Agenturnummer (für Rückfragen)
Bitte senden an: NÜRNBERGER Ver Fax 0911 531-3206			ZS-Postservice,	90334 Nürnberg

\*Unter www.nuernberger.de/gesellschaften finden Sie Informationen zu den Konzerngesellschaften der

NÜRNBERGER Versicherungsgruppe.

# Gesonderte Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG (Anzeigepflicht) x880\_001\_201409

Mir ist bekannt, dass die nachfolgende Belehrung für alle hier beantragten Versicherungen und Zusatzversicherungen mit Ausnahme von Kranken-(Zusatz-)Versicherungen gilt.

Für Kranken-(Zusatz-)Versicherungen gilt ausschließlich die Belehrung auf der Folgeseite.

Mir ist bekannt, dass bis zur Abgabe meiner Vertragserklärung alle mir bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen in Textform gefragt ist, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben sind. Sollte ich nach meiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform nach gefahrerheblichen Umständen gefragt werden, bin ich insoweit zur Anzeige verpflichtet. Ich weiß, dass die Gesellschaft bei unzutreffenden oder unvollständigen Angaben unter Umständen je nach Verschuldensgrad vom Vertrag zurücktreten, ihn anfechten, kündigen oder ändern und ggf. Leistungen (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) verweigern kann.

# Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
 Verletze ich die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die
 Gesellschaft vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht,
 wenn ich nachweise, dass weder Vorsatz noch grobe
 Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat die Gesellschaft kein Rücktrittsrecht, wenn sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die Gesellschaft den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleibt sie dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn ich nachweise, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht

ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn ich die Anzeigepflicht arglistig verletzt habe.

Bei einem Rücktritt steht der Gesellschaft der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Ich habe dann Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswerts.

#### 2. Kündigung

Kann die Gesellschaft nicht vom Vertrag zurücktreten, weil ich die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt habe, kann die Gesellschaft den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern dies bedingungsgemäß oder gesetzlich vorgesehen ist und die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Gesellschaft den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Wurde die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, verzichtet die Gesellschaft bedingungsgemäß auf die Ausübung ihres Kündigungsrechts.

#### 3. Vertragsänderung

Kann die Gesellschaft nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der Gesellschaft Vertragsbestandteil.

Habe ich die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der Gesellschaft rückwirkend Vertragsbestandteil.

Habe ich die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der Gesellschaft erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Vertragsänderung kann (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) zum Ausschluss des Versicherungsschutzes und damit der Leistungspflicht führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die Gesellschaft die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann ich den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht werde ich in einer gesonderten Mitteilung hingewiesen.

Wurde die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, verzichtet die Gesellschaft bedingungsgemäß auf die Ausübung ihres Rechts auf Vertragsänderung.

#### 4. Ausübung der Rechte der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann ihre Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung dieser Rechte sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Zur Begründung kann die Gesellschaft nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die eben genannte Frist nicht verstrichen ist.

Die Gesellschaft kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn ich die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt habe.

#### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lasse ich mich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte der Gesellschaft, die Kenntnis und Arglist meines Stellvertreters als auch meine eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Ich kann mich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder meinem Stellvertreter noch mir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Hinweis: Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Vermittler für Sie in diesen Antrag oder in andere Schriftstücke geschrieben haben, auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Beachten Sie bitte ggf. auch die "Gesonderte Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG (Anzeigepflicht)" zur Krankenversicherung auf der Folgeseite.

# Gesonderte Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG (Anzeigepflicht) x880\_001\_201409

Mir ist bekannt, dass die nachfolgende Belehrung für alle hier beantragten Kranken-(Zusatz-)Versicherungen gilt.

Mir ist bekannt, dass bis zur Abgabe meiner Vertragserklärung alle mir bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen in Textform gefragt ist, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben sind. Sollte ich nach meiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform nach gefahrerheblichen Umständen gefragt werden, bin ich insoweit zur Anzeige verpflichtet. Ich weiß, dass die Gesellschaft bei unzutreffenden oder unvollständigen Angaben unter Umständen je nach Verschuldensgrad vom Vertrag zurücktreten, ihn anfechten, kündigen oder ändern und ggf. Leistungen (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) verweigern kann.

# Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
 Verletze ich die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die
 Gesellschaft vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht,
 wenn ich nachweise, dass weder Vorsatz noch grobe
 Fahrlässigkeit vorliegt.

Habe ich die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt, kann die Gesellschaft dann nicht zurücktreten, wenn sie den Vertrag bei Kenntnis der Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die Gesellschaft den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleibt sie dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn ich nachweise, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht

ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn ich die Anzeigepflicht arglistig verletzt habe.

Bei einem Rücktritt steht der Gesellschaft der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 2. Kündiauna

Kann die Gesellschaft nicht vom Vertrag zurücktreten, weil ich die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt habe, kann die Gesellschaft den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung hat zur Folge, dass der Vertrag für die Zukunft beendet wird.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Gesellschaft den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

#### 3. Vertragsänderung

Kann die Gesellschaft nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der Gesellschaft Vertragsbestandteil.

Habe ich die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der Gesellschaft rückwirkend Vertragsbestandteil.

Habe ich die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, steht der Gesellschaft kein Recht zur Vertragsänderung zu.

Die Vertragsänderung kann (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) zum Ausschluss des Versicherungsschutzes und damit der Leistungspflicht führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die Gesellschaft die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann ich den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht werde ich in einer gesonderten Mitteilung hingewiesen.

4. Ausübung der Rechte der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann ihre Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung dieser Rechte sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Zur Begründung kann die Gesellschaft nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die eben genannte Frist nicht verstrichen ist

Die Gesellschaft kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 3 Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn ich die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt habe.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lasse ich mich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte der Gesellschaft, die Kenntnis und Arglist meines Stellvertreters als auch meine eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Ich kann mich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder meinem Stellvertreter noch mir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Hinweis: Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Vermittler für Sie in diesen Antrag oder in andere Schriftstücke geschrieben haben, auf Richtigkeit und Vollständigkeit.



## Dienstleisterliste

Die Dienstleisterliste schafft für Sie als Kunde Transparenz. Das bedeutet jedoch nicht, dass Ihre Daten an alle Dienstleister weitergegeben werden.

# I. Überblick über die Verarbeitung von personenbezogenen und besonderen personenbezogenen Daten, z. B. Gesundheitsdaten, in der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
NÜRNBERGER Krankenversicherung AG	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung
NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG	sowie deren Dienstleister	
NÜRNBERGER Pensionsfonds AG		
NÜRNBERGER Pensionskasse AG		
NÜRNBERGER Beratungs- und Betreuungsgesellschaft		
für betriebliche Altersversorgung		
und Personaldienstleistungen mbH		
NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG	NÜRNBERGER SofortService AG	Leistungsbearbeitung
	ALLYSCA Assistance GmbH	Telefon- und Servicedienstleistungen,
		Assistance-Leistungen
	Malteser Hilfsdienst gGmbH	Assistance-Leistungen
	Europ Assistance Versicherungs-AG	Assistance-Leistungen
NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG	NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG	Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung
GARANTA Versicherungs-AG	sowie deren Dienstleister	
NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e. V.	NÜRNBERGER Beratungs- und	Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung
	Betreuungsgesellschaft für betriebliche Alters-	
	versorgung und Personaldienstleistungen mbH	
	sowie deren Dienstleister	

# II. Ergänzend bestehen folgende Dienstleistungsverhältnisse, bei denen die Verarbeitung von Gesundheitsdaten nicht Hauptgegenstand des Auftrags ist:

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
Alle Konzerngesellschaften	NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft	Revision, Rechtsabteilung
	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG und	IT-Dienstleistung, Rechnungswesen, Vertrieb
	NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG NÜRNBERGER CommunicationCenter GmbH	Telefon- und Servicedienstleistungen
	GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG	Datenübermittlungen an Vermittler und

# III. Diese in Kategorien zusammengefassten Dienstleister nehmen keine Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags vor. Hierunter fallen auch Dienstleister, die nicht dauerhaft tätig sind.

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
Alle Konzerngesellschaften	Adressermittlung	Adressverifikation
	Assisteure	Assistance-Leistungen
	Druckdienstleister	Dokumentenerstellung
	Entsorgungsdienstleister	Dokumentenvernichtung
	Gutachter	Anspruchsprüfung
	Inkassounternehmen	Forderungseinzug
	IT-Dienstleister	Wartung der Informationstechnologie
	Marktforschung	Marktforschung
	Rechtsanwaltskanzleien	Prozessführung, Forderungseinzug
	Rückversicherungsunternehmen	Monitoring
	Wirtschaftsprüfer	Buchprüfung

# IV. An gemeinsamer Datensammlung für Stammdaten (z. B. Name, Anschrift, Vertragsart) teilnehmende Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe

NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft
NÜRNBERGER Lebensversicherung AG
NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG
NÜRNBERGER Krankenversicherung AG
NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG
NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG
NÜRNBERGER Pensionsfonds AG

NÜRNBERGER Beratungs- und Betreuungsgesellschaft

für betriebliche Altersversorgung und Personaldienstleistungen mbH

 ${\tt N\ddot{U}RNBERGER\ Versicherungs-und\ Bauspar-Vermittlungs-GmbH}$ 

GARANTA Versicherungs-AG

Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft

NÜRNBERGER SofortService AG

NÜRNBERGER CommunicationCenter GmbH NÜRNBERGER Investment Services GmbH

NÜRNBERGER Pensionskasse AG

NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e. V.

#### V. Hinweis

Das Bundesdatenschutzgesetz sieht neben dem Auskunftsrecht des Betroffenen auch gegebenenfalls Ansprüche auf Berichtigen, Löschen und Sperren vor. Sie sind nach dem Bundesdatenschutzgesetz berechtigt, dem Verarbeiten bzw. Nutzen Ihrer Daten zum Zweck der Werbung schriftlich, telefonisch unter 0911 531-5 oder per E-Mail an info@nuernberger.de zu widersprechen. Dies gilt auch, wenn Ihre der Datenübermittlung an Dienstleister entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen überwiegen.

Ergänzende Informationen zum Datenschutz und zum Beitritt der NÜRNBERGER Versicherungsunternehmen zu den "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" erhalten Sie unter http://www.nuernberger.de/datenschutz. Dort finden Sie unter "Umgang mit Kundendaten" immer eine aktuelle Version dieser Dienstleisterliste.

#### Wichtige Erklärungen des Antragstellers

#### 1. Überzahlung

Bei Versicherungen mit hohem Risikoanteil im Beitrag (hohes Eintrittsalter, Mitversicherung hoher Zusatzrisiken) kann die Summe der Beiträge die Kapitalabfindung in erheblichem Umfang übersteigen. Hierüber bin ich bei der Antragsaufnahme unterrichtet worden.

#### 2. Annahmefrist (ausgenommen Tarif TG6)

Vorbehaltlich meines Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz ist der Versicherer berechtigt, meinen Antrag bis zum Ablauf von 6 Wochen anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der ärztlichen Untersuchung oder, falls eine solche nicht erforderlich ist, mit dem der Antragstellung.

#### 3. Widerrufsrecht

Mein Vertrag gilt nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz auf der Grundlage des Versicherungsscheins und der für meinen Vertrag maßgeblichen Verbraucherinformationen (z. B. Versicherungsbe-dingungen) als abgeschlossen, wenn ich nicht innerhalb von 30 Tagen nach Überlassung dieser Unterlagen sowie nach Zugang der gesetzlich vorgesehenen Widerrufsbelehrung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufe. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit meines Widerrufs ist dessen Absendedatum.

Die gesetzlich vorgesehene Widerrufsbelehrung finden Sie in den Verbraucherinformationen (Allgemeine Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)).

#### 4. Zweitschrift des Antrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Nach Unterzeichnung des Antragsformulars kann ich die Aushändigung einer Zweitschrift des Versicherungsantrags zusammen mit gung einer Zweitschimt des Versicherungsanlags zusählner mit den "Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungs-schutz" und der "Information zur Fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherung" an mich verlangen.

#### 5. Beitragszahlung

Kommt der Versicherungsvertrag zustande, ist der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit mir vereinbarten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag an die Gesellschaft zu zahlen.

#### 6. Beginn des Versicherungsschutzes

Ich stimme mit meiner Unterschrift zu, dass der Versicherungsschutz gegebenenfalls bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. In diesem Fall bin ich damit einverstanden, dass bei einem Widerruf die Beiträge, die auf die Zeit vor Ablauf der Widerrufsfrist entfallen, von der Gesellschaft einbehalten werden können.

#### Wichtige Hinweise zum Antrag

#### 1. Geltendes Recht

Der beantragte Vertrag unterliegt deutschem Recht.

# 2. Versicherungsbedingungen

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen sind Bestandteil der Verbraucherinformationen.

Beim sogenannten Invitatiomodell (siehe "Information zur Antragstellung") erhalten Sie die Versicherungsbedingungen zusammen mit den weiteren Verbraucherinformationen mit dem an Sie gerichteten Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags der NÜRNBERGER. Auf Wunsch werden Ihnen die Versicherungsbedingungen auch schon vorher ausgehändigt.

Es gelten - mit Ausnahme Tarif TG6 der Krankenversicherung - die "Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungs schutz".

#### 3. Nebenabreden

Zusatzabsprachen zum Versicherungsvertrag, die nicht im Antragsformular festgehalten sind, können nur mit der Generaldirektion der Gesellschaft getroffen werden. Vermittler oder Angestellte der Gesellschaft dürfen im Zusammenhang mit Zusatzabsprachen Erklärungen des Antragstellers nur an die Generaldirektion weiterleiten und keine Zusagen abgeben. Versicherungsagenten oder Versicherungsmakler sind nicht berechtigt, vom Antragsteller ein Entgelt für die Aufnahme des Antrags und die Betreuung des Vertrages zu erheben.

#### 4. Verrechnung anfallender Gebühren

Im Rahmen des Versicherungsvertrags werden anfallende Gebühren der Gesellschaft mit gutzuschreibenden Überschussanteilen verrechnet bzw. an fälligen Versicherungsleistungen gekürzt.

#### 5. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an uns oder den betreuenden Vermittler. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wen-

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 1253, 53002 Bonn.

#### 6. Versicherungsombudsmann

Unsere Unternehmen sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie per

Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei)\*, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)\* \*Verbindungen zu 0800er-Nummern werden nicht von allen Telefondienst- oder Netzanbietern ermöglicht. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihren persönlichen Anbieter.

Post: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Den Ombudsmann für die private Krankenversicherung erreichen Sie per Telefon: 0800 2550444\*, Fax: 030 20458931

\*kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen.

Post: Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung,

Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

Internet: www.pkv-ombudsmann.de

### 7. Wirtschaftlich Berechtigter

Wirtschaftlich Berechtige sind im Sinne des Geldwäschegesetzes natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner steht, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Vertragsbeziehung letztendlich begründet wird.

#### 8. Politisch exponierte Person

Eine politisch exponierte Person ist eine natürliche Person, die ein wichtiges Amt ausübt (oder ausgeübt hat), ein unmittelbares Familienmitglied oder eine ihr bekanntermaßen nahe stehende Person ist.

#### 9. Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz

Eine Identifizierung des Versicherungsnehmers nach dem Geldwäschegesetz ist unabhängig vom Lastschrifteinzug vom Konto des VN vorzunehmen, wenn der laufende Beitrag mtl. 1.000 EUR bzw. ein Einmalbeitrag 100.000 EUR übersteigt.

#### 10. Krisengebiete

Krisengebiete sind Länder und Regionen, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht. Informationen hierzu finden Sie in der Rubrik "Reise und Sicherheit" unter www.auswaertiges-amt.de.

# Hinweise und Erläuterungen zum Versicherungsvertrag

#### Lebensversicherung

#### 1. Rückkaufswerte

Bei Kündigung vor dem regulären Ablauf der Versicherung zahlen wir bei Kapitalbildenden Versicherungen den vertraglich vereinbarten Rückkaufswert. Er entspricht in der Regel nicht den bis dahin gezahlten Beiträgen und ist insbesondere in den ersten Jahren niedriger als diese

Bei Risikoversicherungen wird kein garantierter Rückkaufswert gezahlt.

# 2. Planmäßige Erhöhung von Beitrag und Versicherungsleistungen (NÜRNBERGER Plus)

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung (ausgenommen der Tarife N(B)2902, N2912) ist vereinbart, dass der Beitrag zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres um 5 %, mindestens jedoch im gleichen Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der Gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten erhöht wird.

Der Versicherungsnehmer kann die Erhöhung des Beitrags auch nach einem festen Prozentsatz (3–15 %) beantragen oder das Recht auf planmäßige Erhöhung völlig ausschließen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die daraus resultierende Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung vorzunehmen

#### Die Erhöhungen erfolgen nach dem Tarif der Grundversicherung.

Eingeschlossene Zusatzversicherungen werden im gleichen Verhältnis erhöht. Für eine Berufsunfähigkeitsrente (Zusatztarife R, Ra und Rd) der BUZ2017C findet jedoch keine Erhöhung mehr statt, nachdem die jeweilige in den "Allgemeinen Vertragsdaten" genannte gesamte jährliche Barrente erstmals erreicht oder überschritten wurde. Bei der SchnellHilfe-Zusatzversicherung SH2017 findet keine Erhöhung mehr statt, wenn die in den "Allgemeinen Vertragsdaten" genannte gesamte versicherte Kapitalleistung aus Zusatztarif SH2017 erstmals erreicht oder überschritten wurde. Die auf R, Ra, Rd und SH entfallenden Beitragsteile werden dann (außer bei den Tarifen N(B)2901 und N2911) zur Erhöhung der Grundversicherung und sonstiger eingeschlossener Zusatzversicherungen verwendet. Bei den Tarifen N(B)2901 und N2911 werden dann für den Gesamtvertrag keine weiteren Erhöhungen mehr durchgeführt.

Es gelten die jeweiligen "Besonderen Bedingungen für NÜRNBERGER Plus".

#### 3. Erläuterung der Überschussanteile

Sie haben verschiedene Möglichkeiten zur Verwendung der Überschussanteile. Die Verwendungsart ist für die Hauptversicherung und für die Zusatzversicherungen jeweils separat zu wählen. Sie können in der Regel jede Möglichkeit bei der Hauptversicherung mit einer der Möglichkeiten bei den Zusatzversicherungen beliebig kombinieren bis auf folgende Ausnahmen:

- Beitragsabzug bei der Hauptversicherung zusammen mit verzinslicher Ansammlung bei Zusatzversicherungen.
- Invest-Bonus bei den Zusatzversicherungen ist nur möglich, sofern Die Hauptversicherung ebenfalls Invest-Bonus als Überschussverwendung hat.

Bei Risiko- und Zusatzversicherungen gegen Einmalbeitrag sind nur verzinsliche Ansammlung und Invest-Bonus zulässig.

Bonusansammlung bedeutet bei der Kapitalbildenden Lebensversicherung die Bildung von zusätzlichen Versicherungssummen in gleicher Höhe für den Todes- und Erlebensfall (bei N2906 entsprechend der Leistungsstruktur der Grundversicherung).

Invest-Bonus bedeutet, dass die Überschüsse in einem ausgewählten Investmentfonds bzw. Investmentfondsdepot angelegt werden. Der Todesfallbonus bei der Risikolebensversicherung nach den Tarifen N(B)2901, N(B)2902, N2911 und N2912 bemisst sich in Prozent der Todesfallsumme und wird zusammen mit der Versicherungsleistung fällig.

Die Wahl der Bonusrente bei den Berufsunfähigkeits-Zusatztarifen R, Ra und Rd der BUZ2017C unter Verzicht auf laufende Überschussanteile hat automatisch den Abzug der Überschussanteile zu den übrigen Zusatztarifen am betreffenden Zusatzbeitrag zur Folge. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind nicht möglich.

#### 4. Steuerliche Behandlung

Ist ein Vertrag nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) begünstigt, sind bei Auszahlungen im Erlebens- und Rückkaufsfall die Erträge nur hälftig zu besteuern.

Voraussetzung für diese hälftige Besteuerung sind eine abgelaufene Vertragslaufzeit von mindestens 12 Jahren, die Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen sowie die Erfüllung der in § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG vorgeschriebenen Kriterien zur Mindesttodesfallleistung. Eine gegenüber der Versicherungsdauer abgekürzte Beitragszahlungsdauer kann zur vollen Besteuerung der Erträge führen. Ob ein Vertrag die vorgeschriebene Mindesttodesfalleistung erfüllt, kann dem Angebotsausdruck der Beratungstechnologie sowie dem Versicherungsschein entnommen werden.

LV003\_200\_201612

#### (Comfort-)Rentenversicherung

#### 1. Rückkaufswerte

Der Rückkaufswert entspricht dem Deckungskapital zum Kündigungszeitpunkt. Er entspricht in der Regel nicht den bis dahin eingezahlten Beiträgen und ist insbesondere in den ersten Jahren niedriger als diese.

# 2. Planmäßige Erhöhung von Beitrag und Versicherungsleistungen (NÜRNBERGER Plus)

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung ist vereinbart, dass der Beitrag zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres um 5 % mindestens jedoch im gleichen Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der Gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten erhöht wird.

Der Versicherungsnehmer kann die Erhöhung des Beitrags auch nach einem festen Prozentsatz (3–15 % bei der Comfort-Rentenversicherung bzw. 3–20 % bei den sonstigen Rentenversicherungen) beantragen oder das Recht auf planmäßige Erhöhung völlig ausschließen

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die daraus resultierende Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung vorzunehmen

#### Die Erhöhungen erfolgen nach dem Tarif der Grundversicherung.

Eingeschlossene Zusatzversicherungen werden im gleichen Verhältnis erhöht. Für eine Berufsunfähigkeitsrente (Zusatztarife R, Ra und Rd) der BUZ2017C findet jedoch keine Erhöhung mehr statt, nachdem die jeweilige in den "Allgemeinen Vertragsdaten" genannte gesamte jährliche Barrente erstmals erreicht oder überschritten wurde. Bei der SchnellHilfe-Kapital-Zusatzversicherung SH2017 findet keine Erhöhung mehr statt, wenn die in den "Allgemeinen Vertragsdaten" genannte gesamte versicherte Kapitalleistung aus Zusatztarif SH2017 erstmals erreicht oder überschritten wurde. Die auf R, Ra, Rd, bzw. SH entfallenden Beitragsteile werden dann zur Erhöhung der Grundversicherung und sonstiger eingeschlossener Zusatzversicherungen verwendet.

Es gelten die jeweiligen "Besonderen Bedingungen für NÜRNBERGER Plus".

#### 3. Erläuterung der Überschussanteile vor Rentenbeginn

Sie haben verschiedene Möglichkeiten zur Verwendung der Überschussanteile. Die Verwendungsart vor Rentenbeginn ist für die Hauptversicherung und für die Zusatzversicherungen jeweils getrennt anzukreuzen. Sie können in der Regel jede Möglichkeit bei der Hauptversicherung mit einer der Möglichkeiten bei den Zusatzversicherungen beliebig kombinieren bis auf folgende Ausnahmen:

- Beitragsabzug bei der Hauptversicherung zusammen mit verzinslicher Ansammlung bei Zusatzversicherungen.
  Invest-Bonus bei den Zusatzversicherungen ist nur möglich, sofern
- Invest-Bonus bei den Zusatzversicherungen ist nur möglich, sofern Die Hauptversicherung ebenfalls Invest-Bonus als Überschussverwendung hat.

Die Überschussverwendung "Indexpartizipation" ist nur bei den Tarifen NIR2901(E) und NIRP2901(E) möglich. Dabei werden die Überschüsse gemäß dem ausgewählten Indexanteil zur Beteiligung an der Entwicklung eines Aktienindex verwendet. Überschüsse, die nicht für die Indexpartizipation verwendet werden, werden sicher verzinst.

Der Indexanteil kann jährlich zum Indexstichtag geändert werden. Bei Zusatztarifen gegen Einmalbeitrag sind nur verzinsliche Ansammlung und Invest-Bonus zulässig.

Beitragsabzug ist bei Verträgen der betrieblichen Altersversorgung nicht möglich.

Die Wahl der Bonusrente bei den Berufsunfähigkeits-Zusatztarifen R, Ra und Rd der BUZ2017C unter Verzicht auf laufende Überschussanteile hat automatisch den Abzug der Überschussanteile zu den übrigen Zusatztarifen am betreffenden Zusatzbeitrag zur Folge.

Invest-Bonus bedeutet, dass die Überschüsse in einem ausgewählten Investmentfonds bzw. Investmentfondsdepot angelegt werden.

Kapitalbonus (nicht zulässig bei NIR(P)2901, N2904CR,) bedeutet die Bildung eines zusätzlichen, beitragsfreien Kapitalwertes zum Rentenzahlungsbeginn. Bei Tod oder Kündigung vor Rentenbeginn wird das Deckungskapital aus dem Kapitalbonus fällig.

Bonusansammlung (nur zulässig bei N2904CR) bedeutet die Bildung von zusätzlichen Todes- und Erlebensfallsummen.

Bei Tarif NR2961 werden die Überschüsse vor Rentenbeginn ausschließlich in Form eines Schlussüberschusses, dessen Höhe sich nach der Wertentwicklung der Kapitalanlagen in dem gesonderten Deckungsstock richtet, gewährt.

Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind nicht möglich.

## 4. Rentenform der Hauptversicherung

Während der Rentenbezugszeit entstehen Überschüsse, die auf zwei verschiedene Weisen die bei Rentenbeginn garantierte Rente erhöhen können: Es kann entweder die von Jahr zu Jahr steigende dynamische Überschussrente oder die teildynamische Bonusrente gewählt werden.

Bei der teildynamischen Bonusrente ergibt sich zum Rentenbeginn ein höherer Auszahlungsbetrag als bei der dynamischen Überschussrente. Der alljährliche Steigerungsprozentsatz ist bei der teildynamischen Bonusrente niedriger als bei der dynamischen Überschussrente.

Die Höhe der Überschüsse hängt von der künftigen Entwicklung der Kapitalerträge und der durchschnittlichen Lebenserwartung ab und kann nicht garantiert werden. Bei der dynamischen Überschussrente ist die jeweils erreichte Rentenhöhe festgeschrieben, bei einer ungünstigen Entwicklung der Überschüsse könnten jedoch evtl. keine Rentensteigerungen mehr stattfinden. Die teildynamische Bonusrente kann während der Rentenbezugszeit auch sinken bzw. ganz entfallen. Verbindliche Angaben über die Höhe der möglichen Gesamtrenten im Rentenbezug sind nicht möglich.

#### 5. Kapitalabfindung

Bei den Tarifen NR2901, NRP2901, NIR(P)2901, NR2961 und N2904CR, besteht zum vereinbarten Rentenbeginn die Möglichkeit, statt der Rentenzahlung eine einmalige Kapitalabfindung zu wählen, sofern die (haupt) versicherte Person diesen Termin erlebt. Mit Auszahlung der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

#### Fondsgebundene Lebensversicherung

#### 1. Rückkaufswerte

Die Höhe des Rückkaufswertes hängt ab von der Wertentwicklung der Anteileinheiten im Fondsdepot bzw. Fonds. Deshalb können die Rückkaufswerte nicht im Voraus angegeben werden.

# 2. Planmäßige Erhöhung von Beitrag und Versicherungsleistungen (NÜRNBERGER Plus)

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung ist vereinbart, dass der Beitrag zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres um 5 %, mindestens jedoch im gleichen Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der Gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten erhöht wird. Der Versicherungsnehmer kann die Erhöhung des Beitrags auch nach einem festen Prozentsatz (3–15 %) beantragen oder das Recht auf planmäßige Erhöhung völlig ausschließen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die daraus resultierende Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung vorzunehmen.

Eingeschlossene Zusatzversicherungen werden im gleichen Verhältnis erhöht. Für eine Berufsunfähigkeitsrente (Zusatztarife R, Ra und Rd) der BUZ2017C findet jedoch keine Erhöhung mehr statt, nachdem die jeweilige in den "Allgemeinen Vertragsdaten" genannte gesamte jährliche Barrente erstmals erreicht oder überschritten wurde. Bei der SchnellHilfe-Kapital-Zusatzversicherung SH2017 findet keine Erhöhung mehr statt, wenn die in den "Allgemeinen Vertragsdaten" genannte gesamte versicherte Kapitalleistung aus Zusatztarif SH2017 erstmals erreicht oder überschritten wurde. Die auf R, Ra, Rd bzw. SH entfallenden Beitragsteile werden dann zur Erhöhung der Hauptversicherung und sonstiger eingeschlossener Zusatzversicherungen verwendet.

Es gelten die jeweiligen "Besonderen Bedingungen für NÜRNBERGER Plus".

#### 3. Erläuterung der Überschussanteile

Die Überschussanteile werden in Anteileinheiten umgewandelt und erhöhen damit den Wert der Versicherung.

Bei den Zusatzversicherungen werden die Überschussanteile verzinslich angesammelt oder mit dem Zusatzbeitrag verrechnet. Die Wahl der Bonusrente für die Zusatztarife R, Ra, Rd unter Verzicht auf laufende Überschussanteile hat automatisch den Abzug der Überschussanteile zu den übrigen Zusatztarifen am betreffenden Zusatzbeitrag zur Folge.

Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind nicht möglich.

### 4. Steuerliche Behandlung

Ist ein Vertrag nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz (ESIG) begünstigt, sind bei Auszahlungen im Erlebens- und Rückkaufsfall die Erträge nur hälftig zu besteuern. Voraussetzung für diese hälftige Besteuerung sind eine abgelaufene Vertragslaufzeit von mindestens 12 Jahren, die Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen sowie die Erfüllung der in § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG vorgeschriebenen Kriterien zur Mindesttodesfallleistung. Wird eine flexible Abrufphase vereinbart, sind die Kriterien zur Mindesttodesfallleistung nicht erfüllt, so dass für einen solchen Vertrag die Erträge immer voll zu versteuern sind. Auch eine gegenüber der Versicherungsdauer abgekürzte Betragszahlungsdauer kann zur vollen Besteuerung der Erträge führen. Ob ein Vertrag die vorgeschriebene Mindesttodesfallleistung erfüllt, kann dem Angebotsausdruck der Beratungstechnologie sowie dem Versicherungsschein entnommen werden.

Bei Tarif NF2911 unterliegen die Erträge bei Auszahlungen im Rückkaufsfall immer der Einkommensteuerpflicht, Auszahlungen im Todesfall sind immer einkommensteuerfrei.

### NÜRNBERGER (Comfort-)Fondsgebundene Rentenversicherung

#### 1. Höhe der Rückkaufswerte

Die Höhe des Rückkaufswertes hängt von der Wertentwicklung der Anteileinheiten im Fondsdepot bzw. Fonds ab und kann nicht im Voraus angegeben werden.

#### 2. Rentenhöhe

Die Höhe der Rente hängt von der Wertentwicklung der Anteileinheiten im Fondsdepot bzw. Fonds und der gewählten Rentenform ab. Wird die investmentorientierte Rente gewählt, hängt die Höhe der Rente von dem dann gültigen Umstellungstarif sowie den dann gültigen Rechnungsgrundlagen ab.

Bei Wahl einer konventionellen Kapitalanlage werden bei Beginn der Rentenzahlung die vorhandenen Werte dem Anlagestock entnommen und der Vertrag ohne fondsgebundene Kapitalanlage weitergeführt.

# 3. Planmäßige Erhöhung von Beitrag und Versicherungsleistungen (NÜRNBERGER Plus)

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung (außer bei Direktversicherungen) ist vereinbart, dass der Beitrag zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres um 5 % mindestens jedoch im gleichen Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der Gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten erhöht wird.

Der Versicherungsnehmer kann die Erhöhung des Beitrags auch nach einem festen Prozentsatz (3–15 % bei der Comfort-Fondsgebundenen Rentenversicherung und 3–20 % bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung) beantragen oder das Recht auf planmäßige Erhöhung völlig ausschließen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die daraus resultierende Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung vorzunehmen

Die Erhöhungen erfolgen bei Tarifen ohne garantierte Erlebensfallleistung nach dem Tarif der Grundversicherung. Bei Fondsgebundenen Versicherungen mit Garantie kann für die Erhöhungssumme eine niedrigere Garantiestufe zugrunde gelegt werden.

Eingeschlossene Zusatzversicherungen werden im gleichen Verhältnis erhöht. Für eine Berufsunfähigkeitsrente (Zusatztarife R, Ra und Rd) der BUZ2017C findet jedoch keine Erhöhung mehr statt, nachdem die jeweilige in den "Allgemeinen Vertragsdaten" genannte gesamte jährliche Barrente erstmals erreicht oder überschritten wurde.

Bei der SchnellHilfe-Kapital-Zusatzversicherung SH2075 findet keine Erhöhung mehr statt, wenn die in den "Allgemeinen Vertragsdaten" genannte gesamte versicherte Kapitalleistung aus Zusatztarif SH2017 erstmals erreicht oder überschritten wurde.

Die auf R, Ra bzw. Rd entfallenden Beitragsteile werden dann zur Erhöhung der Hauptversicherung und sonstiger eingeschlossener Zusatzversicherungen verwendet.

Es gelten die jeweiligen "Besonderen Bedingungen für die NÜRNBERGER Plus".

## 4. Kapitalabfindung

Zum Ablauf der vereinbarten Aufschubdauer besteht die Möglichkeit, statt der Rentenzahlung eine einmalige Kapitalabfindung zu wählen.

#### 5. Erläuterung der Überschussanteile

Die Überschussanteile werden vor Beginn der Rentenzahlung in Anteileinheiten umgewandelt und erhöhen damit den Wert der Versicherung.

Bei den Zusatzversicherungen werden die Überschussanteile verzinslich angesammelt oder mit dem Zusatzbeitrag verrechnet. Die Wahl der Bonusrente für die Zusatztarife R, Ra, Rd unter Verzicht auf laufende Überschussanteile hat automatisch den Abzug der Überschussanteile zu den übrigen Zusatztarifen am betreffenden Zusatzbeitrag zur Folge.

Beitragsabzug ist bei Verträgen der betrieblichen Altersversorgung nicht möglich.

#### 6. Rentenform der Hauptversicherung

Bei der konventionellen Kapitalanlage, entstehen während der Rentenbezugszeit Überschüsse, die auf zwei verschiedene Weisen die bei Rentenbeginn garantierte Rente erhöhen können: Es kann entweder die von Jahr zu Jahr steigende dynamische Überschussrente oder die teildynamische Bonusrente gewählt werden.

Bei der teildynamischen Bonusrente ergibt sich zum Rentenbeginn ein höherer Auszahlungsbetrag als bei der dynamischen Überschussrente. Der alljährliche Steigerungsprozentsatz ist bei der teildynamischen Bonusrente niedriger als bei der dynamischen Überschussrente.

Die Höhe der Überschüsse hängt von der künftigen Entwicklung der Kapitalerträge und der durchschnittlichen Lebenserwartung ab und kann nicht garantiert werden. Bei der dynamischen Überschussrente ist die jeweils erreichte Rentenhöhe festgeschrieben, bei einer ungünstigen Entwicklung der Überschüsse könnten jedoch evtl. keine Rentensteigerungen mehr stattfinden. Die teildynamische Bonusrente kann während der Rentenbezugszeit auch sinken bzw. ganz entfallen.

Verbindliche Angaben über die Höhe der möglichen Gesamtrenten im Rentenbezug sind nicht möglich.

#### Krankenversicherung

#### 1. Versicherungsdauer

Der Krankenversicherungsvertrag (Tarif TG6) wird für die Dauer von 1 Versicherungsjahr geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um 1 Jahr, sofern er nicht bedingungsgemäß gekündigt wird.

Bei Tarif TG6 rechnet das 1. Versicherungsjahr vom Versicherungsbeginn an und endet am 31.12. des betreffenden Kalenderjahres; die folgenden Versicherungsjahre fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Kranken-Tagegeldtarifs TG6 für gesetzlich krankenversicherte Personen.

#### 2. Versicherungsbedingungen

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarife mit Tarifbedingungen wurden mit dem Antragsformular ausgehändigt oder werden bei der Unterbreitung eines Angebots ausgehändigt.

#### 3. Abschluss des Vertrags

Mir ist bekannt, dass der Versicherungsvertrag erst zustande kommt, wenn das Unternehmen schriftlich die Annahme des Antrags erklärt hat oder der Versicherungsschein ausgehändigt oder angeboten wird. Sofern besondere Vereinbarungen erforderlich sind, unterbreiten wir Ihnen ein Angebot. Ich kann dann entscheiden, ob ich ein Vertragsverhältnis zu den angebotenen Konditionen eingehen will. Nicht immer kann der beantragte Versicherungsschutz geboten werden. Solche Anträge kann die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG ablehnen. Deshalb bitten wir Sie, anderweitig bestehenden Versicherungsschutz erst dann aufzugeben, wenn Ihr Vertrag angenommen ist.

#### Information zur Antragstellung

Für die weitere Bearbeitung Ihres Antrags ist es wichtig, ob Sie die Verbraucherinformationen gemäß der Informationspflichten nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vollständig erhalten haben.

#### Diese Verbraucherinformationen umfassen:

#### Produktinformationsblatt

Produktinformationsblatt nach § 4 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

#### Vertragsspezifische Informationen

- Allgemeine Vertragsdaten
- Garantierte Todesfallleistungen\*
- Garantiewerte\*
- Modellrechnung gemäß § 154 VVG\*
- Zusätzliche Vereinbarungen und Erklärungen für die Krankenversicherung\*

#### Allgemeine und zusätzliche Informationen

- Allgemeine Informationen nach § 1 VVG-InfoV
- Zusätzliche Informationen nach § 2 VVG-InfoV

## Vertragsbedingungen

- Die jeweiligen Vertragsbedingungen
- Besondere Vertragsvereinbarungen sowie Klauseln\*
- Zusätzliche Vereinbarungen und Erklärungen\*
- Informationen zu den Investmentfonds\*
- Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen\*
- Steuerrechtliche Hinweise
- Allgemeine Hinweise.
- Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) für die Krankenversicherung\*

#### Antragsmodell

Wenn Sie die Verbraucherinformationen vollständig erhalten haben und dies im Antragsformular bestätigen, stellen Sie einen Antrag auf den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz. Die NÜRNBERGER kann Ihren Antrag in diesem Fall sofort annehmen, sofern keine medizinischen, technischen oder anderen Gründe entgegenstehen.

#### Invitatiomodell

Kann die NÜRNBERGER Ihren Antrag aus eben genannten Gründen nur zu geänderten Bedingungen annehmen, erhalten Sie von der NÜRNBERGER einen an Sie gerichteten Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags mit den erforderlichen Änderungen und den

dazugehörigen vollständigen Verbraucherinformationen.
Sollten Ihnen die Verbraucherinformationen vor der Antragstellung nicht vollständig vorliegen, handelt es sich - sofern Sie nicht gesondert auf einzelne noch fehlende Unterlagen ausdrücklich verzichten - nicht um einen Antrag, sondern um eine Aufforderung an die NÜRNBERGER zur Vorlage eines an Sie gerichteten Antrags. Der Versicherungsschein kann

in diesem Fall nicht sofort ausgestellt werden. Sie erhalten den gewünschten, an Sie gerichteten Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags, sofern keine medizinischen, technischen oder anderen Gründe entgegenstehen. Dieser Antrag enthält die vollständigen Verbraucherinformationen.

Dem an Sie gerichteten Antrag liegt eine sogenannte Annahmeerklärung bei. Sind Sie mit dem Antrag einverstanden, nehmen Sie diesen an, indem Sie die Annahmeerklärung unterschrieben zurück an die NÜRNBERGER senden. Sie erhalten erst dann den Versicherungsschein.

#### Widerrufsrecht

Sie haben nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz ein 30-tägiges Widerrufsrecht. Diese Frist beginnt unabhängig von den eben genannten Verfahrensweisen am Tag nach dem Zugang des Versicherungsscheins, der vollständigen Verbraucherinformationen sowie der Belehrung über das Widerrufsrecht und dessen Rechtsfolgen.

### Informationen zur Investmentanlage

Die für Ihre Investmentanlage möglichen Investmentfonds(depots) bzw. Einzelfonds können Sie u. a. der NÜRNBERGER Beratungstechnologie entnehmen. Hier finden Sie – insbesondere im Angebotsausdruck und den dazugehörigen Informationsseiten sowie den Verbraucherinformationen – auch ausführliche Informationen zu diesen Investmentanlagen.

Wird ein Fonds geschlossen oder nicht mehr angeboten, ändert sich die Depotzusammensetzung.

# Bitte beachten Sie:

Die für die Höhe des Invest-Bonus bzw. der Kapital- bzw. der Rentenleistung maßgeblichen Vermögenswerte unterliegen kapitalmarktbedingten Schwankungen. Deshalb hängt die Höhe des Invest-Bonus bzw. der Rentenleistung von der Wertentwicklung des jeweiligen Investmentfonds bzw. Fondsdepots ab.

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass die Schwankungsbreite der Fondsergebnisse umso geringer ist, je länger die Vertragslaufzeit/Aufschubdauer des Vertrags gewählt wird.

Die kapitalmarktbedingten Schwankungen sind bei aktienorientierten Investmentfonds bzw. Fondsdepots erfahrungsgemäß stärker als bei Investmentfonds bzw. Fondsdepots, die in festverzinslichen Werten anlegen.

Eine zu kurze Vertragslaufzeit/Aufschubdauer erhöht das Anlagerisiko zusätzlich. Das Anlagerisiko lässt sich durch verschiedene Sicherungsmechanismen lediglich reduzieren.

Die NÜRNBERGER bietet hierfür z. B. Tarife mit garantierten Erlebensfallsummen (InvestGarant), die Wertsicherung, das Life-Cycle-Modell und das Übertragen der Anteile bei Ablauf in ein privates Depot.

Das Risiko der fondsgebundenen Kapitalanlage wird jedoch vom Versicherungsnehmer getragen!

<sup>\*</sup> Sofern diese Gegenstand des von Ihnen gewünschten Versicherungsvertrages sind.

#### Information zur Wertsicherung

Übersteigt der vertragliche Höchststand, multipliziert mit dem dafür vereinbarten Prozentsatz in Höhe von 80 %, die in den Allgemeinen Vertragsdaten genannte garantierte Erlebensfallleistung, so garantieren wir Ihnen den übersteigenden Betrag zum vereinbarten Rentenbeginn als Erlebensfallleistung aus Wertsicherung. Der vertragliche Höchststand ist dabei der höchste Vertragswert, der jemals während des Einschlusses der Wertsicherung innerhalb der Ver-sicherungs-/Aufschubdauer an einem Monatsersten erreicht wurde.

Vermindert sich der Vertragswert nicht durch Kursschwankungen der Investmentanlage, so reduziert sich die Erlebensfallleistung aus Wertsicherung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Es gelten die "Besonderen Bedingungen zur Wertsicherung".

#### Information zum Rebalancing

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der in einem Depot enthaltenen Fonds verändert sich laufend die Gewichtung der Fonds zueinander. Einmal jährlich wird Ihre freie Investmentanlage wieder an die vorgegebene prozentuale Aufteilung angepasst (Rebalancing). Das Rebalancing ist nur vereinbar, wenn die von Ihnen gewählte Investmentanlage aus mehreren Fonds besteht und diese nicht aktiv durch die NÜRNBERGER gemanagt wird.

Es wird erstmals 5 Jahre nach Vertragsbeginn und letztmals ein Jahr vor Beginn der Rentenzahlung durchgeführt.

Es gelten die "Besonderen Bedingungen für das Rebalancing".

### Information zum NÜRNBERGER Life-Cycle-Modell

Das NÜRNBERGER Life-Cycle-Modell ist nur vereinbart, wenn der Anteil der Aktienfonds am gesamten frei wählbaren Depot mindestens 80 % beträgt und keine Wertsicherung eingeschlossen ist. Für Tarif NF2911, für die Vermögensverwaltenden Portfolios dynamisch und defensiv sowie für den Invest-Bonus ist das Life-Cycle-Modell nicht möglich.

Das NÜRNBERGER Life-Cycle-Modell ist ein terminorientiertes Ablauf- und Anlagemanagement für die Fondsanlage (bei InvestGarant-Tarifen nur für die freie Fondsanlage). In der 1. Phase erfolgt die Fondsanlage (bei InvestGarant -Tarifen neben dem Garantiefonds) in dem von Ihnen gewählten Fonds bzw. Fondsdepot.

2 Jahre vor Beginn des letzten Drittels der Laufzeit des Life-Cycle-Modells werden das Fondsguthaben (bei InvestGarant -Tarifen nur das freie Fondsguthaben aus dem gewählten Fonds bzw. Fondsdepot) in ein renditeorientiertes Fondsdepot mit maximal 70 % Aktienquote übertragen. Bei den Vermögensverwalteten Depots wird vom Portfolio offensiv auf das Portfolio dynamisch gewechselt (2. Phase).

3 Jahre vor Ablauf des Life-Cycle-Modells erfolgt dann eine Umschichtung des gesamten Fondsguthabens (bei InvestGarant-Tarifen nur das freie Fondsguthaben aus dem gewählten Fonds bzw. Fondsdepot) in ein sicherheitsorientiertes Fondsdepot mit maximal 30 % Aktienquote. Bei den Vermögensverwaltenden Portfolios erfolgt eine Übertragung des Fondsguthabens vom Portfolio dynamisch auf das Portfolio defensiv (3. Phase).

Es gelten die "Besonderen Bedingungen für das NÜRNBERGER Life-Cycle-Modell".

## Information zum NÜRNBERGER AAA-Management

Auf Wunsch analysiert ein Wertentwicklungs-Service (AAA-Management) bei den aktienorientierten Fondsgebundenen Versicherungen den Wertverlauf in den letzten Jahren der Versicherungs-/Aufschubdauer.

Dieses durch die NÜRNBERGER angebotene Aktive Ablauforientierte Anlage-Management kann durch Wechsel in eine andere Anlageform die Sicherung des vorhandenen Wertes erreichen.

Es gelten die "Besonderen Bedingungen für das Aktive Ablauforientierte Anlage-Management (AAA-Management)".

NÜRNBERGER Lebensversicherung AG · Aufsichtsrat: Dr. Wolf-Rüdiger Knocke (Vorsitzender)
Vorstand: Dr. Jürgen Voß (Sprecher), Walter Bockshecker, Stefan Kreß, Andreas Politycki, Dr. Martin Seibold, Jürgen Wahner Sitz und Registergericht Nürnberg HRB 9342

Deutsche Bank AG Nürnberg IBAN: DE80 7607 0012 0062 7893 00, BIC: DEUTDEMM760 Versicherungsteuernummer 9116/802/01031

NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG  $\cdot$  Aufsichtsrat: Dr. Hans-Joachim Rauscher (Vorsitzender) Vorstand: Fritz Schmidt, Erika Unterreiner  $\cdot$  Sitz und Registergericht Nürnberg HRB 6644

Deutsche Bank AG Nürnberg IBAN: DE78 7607 0012 0464 1668 00, BIC: DEUTDEMM760

NÜRNBERGER Krankenversicherung AG · Aufsichtsrat: Dr. Wolf-Rüdiger Knocke (Vorsitzender) Vorstand: Christian Barton, Andreas Lauth, Fritz Schmidt · Sitz und Registergericht Nürnberg HRB 10668

Deutsche Bank AG Nürnberg IBAN: DE43 7607 0012 0464 1684 00, BIC: DEUTDEMM760

Anschrift der Generaldirektion: ⊠ 90334 Nürnberg, Ostendstraße 100 · 90482 Nürnberg, Ostendstraße 100 · Telefon 0911 531-5, Fax -3206 info@nuernberger.de · www.nuernberger.de · USt-Id-Nr. DE133500778

LV003\_200\_201612

# Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz

#### § 1 Wann besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des Eingangs Ihres Antrags auf Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. des Eingangs Ihrer Annahmeerklärung bei unserer Geschäftsstelle, mittags um 12 Uhr, wenn sämtliche nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Zwischen dem Tag Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular (wenn Sie einen Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags stellen) bzw. auf Ihrer Annahmeerklärung (wenn wir Ihnen einen Antrag unterbreitet haben) und dem beantragten Versicherungsbeginn liegen nicht mehr als 2 Monate
- b) Uns ist eine Ermächtigung zum SEPA-Lastschrifteinzug erteilt oder uns liegt ein "Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen durch den Arbeitgeber" vor.
- c) Ihr Antrag bzw. Ihre Annahmeerklärung ist nicht von einer besonderen Voraussetzung abhängig.
- d) Ihr Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags kann zu einem unserer gültigen Tarife mit den dazugehörigen Versicherungsbedingungen und Annahmerichtlinien angenommen werden.
- e) Die versicherte Person ist am Tag der Antragstellung bzw. der Annahmeerklärung noch nicht 70 Jahre alt.

#### § 2 Was ist vom vorläufigen Versicherungsschutz ausgeschlossen? Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt.

a) wenn dem Antragsteller bzw. der/den versicherten Person(en) Krankheiten, gesundheitliche Störungen oder Beschwerden (gefahrerhebliche Umstände gemäß § 19 VVG) bei Antragstellung bzw. bis zur Abgabe der Annahmeerklärung bekannt waren und diese für den Versicherungsfall ursächlich sind.

Dies gilt jedoch nur für solche gefahrerheblichen Umstände, nach denen im Antragsformular zu der gewünschten Versicherung gefragt wird – unabhängig davon, ob sie im Antragsformular angegeben sind – und die nach unseren Risikoprüfungs- und Annahmerichtlinien zu einer Ablehnung oder insoweit zu einem Ausschluss vom Versicherungsschutz geführt hätten.

- b) bei Selbsttötung der versicherten Person außer uns wird nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.
- c) wenn der Versicherungsfall in unmittelbarem und mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen steht, sofern die versicherte Person aufseiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
- d) wenn der Versicherungsfall in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet ist, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

Für selbstständige Risikoversicherungen mit Absicherung von Tod und schweren Erkrankungen (NES-Tarife) besteht kein vorläufiger Versicherungsschutz.

# § 3 Wann endet der vorläufige Versicherungsschutz?

Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der vorläufige Versicherungsschutz

- a) mit dem Beginn des Versicherungsschutzes aus der beantragten Versicherung:
- b) wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags abgelehnt haben;
- c) wenn Sie Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angefochten oder zurückgenommen oder von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht haben;
- d) wenn Sie einer Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben:
- e) wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags nicht innerhalb der vereinbarten Annahmefrist von 6 Wochen ab Antragstellung angenommen haben. Es sei denn, die Vertragsverhandlungen mit Ihnen dauern auch nach Ablauf der Annahmefrist noch an;
- wenn Sie unseren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags nicht innerhalb der vereinbarten Annahmefrist von 6 Wochen ab Antragstellung angenommen haben;
- g) wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags nur zu geänderten Bedingungen annehmen können und Ihnen der von uns an Sie gerichtete neue, mit den erforderlichen Änderungen versehene Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags zugeht.

- Mit dem Tag des Eingangs Ihrer Annahmeerklärung zu unserem neuen Antrag bei unserer Geschäftsstelle lebt der vorläufige Versicherungsschutz wieder auf, soweit die Voraussetzungen nach § 1 erfüllt sind;
- h) mit erfolglosem Einzugsversuch zum Einlösungsbeitrag, bei Widerspruch gegen den Beitragseinzug oder der völligen oder teilweisen Verweigerung der Zahlung vermögenswirksamer Leistungen durch Ihren Arbeitgeber.

#### § 4 Welche Leistungen sind versichert und wer erhält sie?

Versichert sind grundsätzlich nur solche Leistungen, die gemäß dem vorliegenden Antrag versichert werden sollen. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die für die beantragte Versicherung maßgebenden Versicherungsbedingungen Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.

- Im Einzelnen gilt Folgendes:
- a) Versichert sind nur die zu Beginn der beantragten Versicherung vorgesehenen Leistungen.
- b) Bei Rentenversicherungen mit Ausnahme von Comfort-(Fondsgebundenen) Rentenversicherungen und aufgeschobenen konventionellen Rentenversicherungen mit Hinterbliebenenrente sind nur Leistungen für beantragte Zusatzversicherungen versichert.
- c) Für einen Todesfall ist die Versicherungsleistung unabhängig vom Leistungsgrund beschränkt auf insgesamt höchstens 100.000 EUR, auch wenn höhere Leistungen beantragt wurden. Diese Begrenzung gilt auch dann, wenn mehrere Anträge auf das Leben derselben Person gestellt worden sind. Dabei wird für eine Sterberenten-Zusatzversicherung das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Deckungskapital der fälligen Renten als Todesfallleistung angesetzt. Bei aufgeschobenen konventionellen Rentenversicherungen mit Hinterbliebenenrente wird bei Tod der hauptversicherten Person das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Deckungskapital der fälligen Hinterbliebenenrente als Todesfallleistung angesetzt.
- d) Rentenleistungen bei einer Berufs-/Schul-/Grundunfähigkeits-, Erwerbsausfall-, SchnellHilfe-Renten- oder Pflegerenten-(Zusatz-)Versicherung sind beschränkt auf insgesamt 12.000 EUR jährlich. Garantierte Rentensteigerungen nach Leistungsbeginn bei einer Berufsunfähigkeits-(Zusatz-) Versicherung sind nicht versichert.
- e) Kapitalleistungen bei der SchnellHilfe-Kapital-Zusatzversicherung sind beschränkt auf insgesamt 12.000 EUR.
- f) Eine Beitragsbefreiung für den zustande gekommenen Versicherungsvertrag bei Berufs-/Schulunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit, Erwerbsausfall oder Eintritt einer schweren Erkrankung im Sinne der SchnellHilfe-Renten-Zusatzversicherung ist jeweils beschränkt auf den Tarifbeitrag für 100.000 EUR, und zwar bei einer
  - Lebensversicherung für eine Versicherungssumme
  - Rentenversicherung für eine Kapitalabfindung zum Rentenzahlungsbeginn
  - Fondsgebundenen Lebensversicherung oder Comfort-Fondsgebundenen Rentenversicherung für eine Mindest-Todesfallsumme
  - sonstigen Fondsgebundenen Rentenversicherung für eine Beitragssumme

jeweils in dieser Höhe.

- g) Beitragsfreie planmäßige Erhöhungen der Hauptversicherung bei Berufs-/Schulunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit bzw. Erwerbsausfall sind nicht versichert.
- h) Leistungsgrenzen nach c), d), e) und f) werden durch mehrere auf die gleiche versicherte(n) Person(en) lautende Anträge nicht erhöht.
- Für die beantragte Versicherung sind die im Antragsformular vorgegebenen Bezugsrechte maßgebend.
- j) Jegliche Überschussbeteiligung entfällt.
- k) Sofern uns Berufs-/Schul-/Grundunfähigkeit, Erwerbsausfall, Pflegebedürftigkeit oder die schwere Erkrankung im Sinne der SchnellHilfe-Kapital-Zusatzversicherung oder der SchnellHilfe-Renten-Zusatzversicherung der versicherten Person(en) nicht innerhalb von 3 Monaten seit ihrem Eintritt angezeigt wird, sind wir leistungsfrei.

#### § 5 Welche Kosten entstehen Ihnen?

Außer dem Beitrag für die beantragte Versicherung verlangen wir keine Zahlung. Werden Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz fällig, so verrechnen wir ein Entgelt in Höhe des 1. Jahresbeitrags der beantragten Versicherung, im Fall einer Versicherung gegen Einmalbeitrag in Höhe des einmaligen Beitrags. Das Entgelt ist jedoch auf den Tarifbeitrag für die Höchstsummen nach § 4 c), d), e) und f) begrenzt.